

85. Steht der offenen Handelsgesellschaft gegenüber einem in ihrem Namen von einem der Gesellschafter akzeptierten Wechsel die Einrede der Arglist zu, wenn der Wechselinhaber beim Erwerbe des Wechsels zwar die Thatfachen kannte, aus denen sich die Nichtberechtigung des

Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zur Akzeptierung ergibt, sich aber der widerrechtlichen Handlungsweise dieses Gesellschafters nicht bewußt war?

W.D. Art. 82.

H.G.B. § 126.

R.P.D. §§ 463. 445.

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. April 1904 i. S. T. (Rl.) w. B. & T. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 530/03.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Beklagt war gegen die offene Handelsgesellschaft B. & T., sowie deren Inhaber B. B. und Otto T. aus einem von letzterem auf die Gesellschaft gezogenen und von ihm selbst namens der Gesellschaft akzeptierten Wechsel an eigene Order, den er alsdann an den Kläger indossiert hatte. Die Klage gegen Otto T. wurde durch Versäumnisurteil erledigt.

In dem Verfahren gegen die anderen Beklagten leistete Kläger in erster Instanz folgenden ihm auferlegten Eid:

„Es ist nicht wahr, daß mir beim Erwerbe des Klagewechsels bekannt gewesen ist, daß die Akzeptierung des Klagewechsels durch Otto T. widerrechtlich unter Mißbrauch der ihm zustehenden Vertretungsbefugnis erfolgt sein soll“,

worauf die Beklagten klagegemäß verurteilt wurden. Auf ihre Berufung wurde jedoch vom Kammergericht die Klage abgewiesen.

Dabei wurde folgendes tatsächlich festgestellt:

Im September 1901 vereinbarte Otto T., der nach dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage befugt war, für seinen Bedarf monatlich 500 *M* aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, mit seinem Sozius, daß er wegen der mißlichen pekuniären Lage der Gesellschaft bis zur Erhöhung seines Einlagekapitals aus der Gesellschaftskasse zu seinem Privatgebrauche nichts entnehmen dürfe. Darauf erhielt er von seinem Anteil, dem Kläger, in bar 2000 *M* und zwei Akzente über 2600 *M* und 2000 *M*, damit er das bare Geld zu seinem Lebensunterhalt verbräuche und sich durch die Akzente zu demselben Zwecke Geld verschaffe. Am 24. Dezember 1902 stellte Otto T. den

Klagewechsel aus, akzeptierte ihn namens der Gesellschaft und übergab ihm dem Kläger zu dem ausgesprochenen Zwecke, daß dieser sich durch Geltendmachung oder Diskontierung für die dem Otto L. gegebenen Gelder und Wechsel bezahlt mache. Beim Erwerbe des Wechsels kannte Kläger die Vereinbarung der Gesellschafter vom September 1901; desgleichen war ihm bekannt, daß unter den Gesellschaftern Streit darüber bestand, ob durch die am 24. August 1902 erfolgte Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses auf Ende 1902 die Vereinbarung vom September 1901 beseitigt war, und daß Beklagter W. ein Recht des Otto L., Gelder für seinen Privatbedarf aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, nicht anerkannte. Eine Erhöhung der Einlage des letzteren hatte, wie dem Kläger ebenfalls bekannt war, inzwischen nicht stattgefunden.

Auf Revision des Klägers wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Der Revision mußte stattgegeben werden, weil das angefochtene Urteil die §§ 468, 445 B.P.O., sowie den § 126 H.G.B. verletzt. Die Annahme des Vorderrichters, der Kläger habe wissentlich zum Nachteil der Berufungskläger an dem diesen gegenüber vertragswidrigen Verhalten seines Neffen teilgenommen, steht in direktem Widerspruch mit den von dem Kläger in erster Instanz abgeleiteten, ihm zugeschobenen Eid. Es kann dem Berufsrichter darin nicht beigetreten werden, daß dieser Eid darum prozessual unzulässig war, weil er sich nicht lediglich auf Tatsachen bezog. Gegenstand des Eides war die Kenntnis des Klägers von der widerrechtlichen, unter Mißbrauch der Vertretungsbezugnis erfolgten Akzeptierung des Klagewechsels durch Otto L. Es handelt sich dabei somit lediglich um eine sog. innere Tatsache, nämlich das Bewußtsein des Klägers von einer bei Akzeptierung des Wechsels dem Otto L. zur Last fallenden Widerrechtlichkeit. Auf die Begründung der letzteren kommt dabei nichts an; die Widerrechtlichkeit konnte vorliegen oder nicht vorliegen; in beiden Fällen konnte ein Bewußtsein des Klägers von einer vorhandenen Widerrechtlichkeit vorhanden oder nicht vorhanden sein. Der Vorderrichter führt aus, daß Otto L. bei Akzeptierung des Klagewechsels widerrechtlich gehandelt hatte. Diese Ausführung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und steht mit der Eidesleistung des

Klägers nicht in Widerspruch. Denn es ist durchaus denkbar, daß Kläger sich dieser Widerrechtlichkeit, sei es aus Unkenntnis des wahren Tatbestandes, sei es indem er aus letzterem irrige rechtliche Folgerungen zog, nicht bewußt war. Daß letzteres zutrifft, ist durch die Eidesleistung nach § 463 B.P.O. voll bewiesen und konnte vom Vorderrichter im Wege des von ihm unternommenen Indizienbeweises nicht wieder in Frage gestellt werden.

Dem Vorderrichter kann aber ferner darin nicht beigetreten werden, daß die Einrede der Arglist gegen den Kläger schon dann begründet ist, wenn er beim Wechselwerb diejenigen Tatsachen gekannt hat, welche das Verhalten des Otto L. als vertragswidrig und als Mißbrauch der Vertretungsbefugnis charakterisieren. Freilich könnte hieraus vielleicht gefolgert werden, daß die bewiesene Unkenntnis des Klägers von dem widerrechtlichen Verhalten des Otto L. bei Akzeptierung des Wechsels auf grober Fahrlässigkeit beruht. Grobe Fahrlässigkeit bei Empfang des Wechselversprechens der Beklagten zu 1 auf seiten des Klägers genügt aber nicht, um dies Versprechen hinfällig zu machen. An sich war Otto L. gemäß § 126 H.G.B. Dritten gegenüber zur Akzeptierung des Wechsels namens der Gesellschaft ermächtigt; eine aus den inneren Verhältnissen der Gesellschaft folgende Beschränkung des Umfangs seiner Vertretungsmacht war Dritten gegenüber unwirksam. Nur in dem einen Falle, wenn Kläger die widerrechtliche Absicht des Otto L. gekannt und mit ihm betrügerisch zum Nachteil der Gesellschaft kolludiert hätte, würde der Geltendmachung des Akzeptis die Einrede der Arglist entgegenstehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 148 und Zitate; Bolze, Praxis Bd. 13 Nr. 496, Bd. 21 Nr. 552.

Daß aber der Kläger in dieser Weise in dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit mit Otto L. kolludiert hätte, ist durch seine Eidesleistung widerlegt. Ebenfowenig kann geltend gemacht werden, daß er den Wechsel in grober Fahrlässigkeit erworben hat. Allerdings steht dem formell legitimierten Inhaber des Wechsels die Einrede der Arglist schon dann entgegen, wenn er den Wechsel auch nur in grober Fahrlässigkeit von einem zu dessen Begebung nicht Berechtigten erworben hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 207.

Dieser Fall liegt jedoch nicht vor; denn die Berechtigung des Otto L.

zur Begebung des von ihm an eigene Order gezogenen Wechsels ist nicht zu bezweifeln; in Frage ist nur seine Berechtigung zur Akzeptierung desselben namens seiner Gesellschaft.

Hiernach unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung, und zwar konnte sofort in der Sache selbst auf Zurückweisung der Berufung der Revisionsbeklagten erkannt werden, weil die vorgebrachte Einrede der Arglist nach vorstehendem unbegründet ist, und andere Einreden gegen die an sich liquide Klageforderung bisher nicht vorgebracht sind.“ . . .